

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Betriebswirtschaft
Ibrahimovic, Miriam Telefon: 07071-204-1595
Wagner, Silvia Telefon: 07071-204-1227
Gesch. Z.: KST/

Vorlage 56/2022
Datum 02.03.2022

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Servicebetriebe Tübingen, Anpassung an Novellierung Eigenbetriebsrecht**

Bezug:

Anlagen: Anlage 1 - Synopse zur Änderungssatzung
Anlage 2 - Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KST

Beschlussantrag:

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST) erfolgen ab dem 01.01.2023 nach der neuen Eigenbetriebsverordnung-HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
2. Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST)“ wird nach Anlage 2 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Bei der Entscheidung zur Anwendung der Eigenbetriebsverordnung-HGB entsteht ein überschaubarer organisatorischer und programmtechnischer Aufwand zur Umsetzung der neuen Anforderungen. Die hierfür notwendigen Mittel wurden im Wirtschaftsplan der KST berücksichtigt.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Gemeinderat hat am 25.10.2010 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 eine neue Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Servicebetriebe Tübingen beschlossen. Diese wurde zuletzt aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats vom 25.11.2021 geändert.

Das Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg wurde im Jahr 2020 novelliert. Auf Grund dieser Novellierung muss der Gemeinderat nach § 39 Abs. 2 GemO über die Änderung der Betriebsatzung und in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) über die Art der künftigen Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des Eigenbetriebs entscheiden. Diese kann auf Basis der Eigenbetriebsverordnung-HGB oder der Eigenbetriebsverordnung-Doppik erfolgen.

2. Sachstand

Novellierung des Eigenbetriebsrechts

Das Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg wurde im Jahr 2020 novelliert. Dies war erforderlich, da die letzte umfassende Novellierung in den Jahren 1992 und 1995 erfolgte und die Eigenbetriebsverordnung nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprach. Seither besteht eine Wahlmöglichkeit, ob die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe nach den für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die kommunale Doppik oder auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erfolgt.

Als Folge der o.g. Wahlmöglichkeit im Eigenbetriebsgesetz hat der Gemeinderat darüber zu entscheiden und in der Betriebsatzung festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung (HGB) oder der Eigenbetriebsverordnung (Doppik) erfolgen soll.

Bisher wird das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung der KST nach den Vorschriften des HGB geführt. Eine Umstellung auf die kommunale Doppik würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. So müsste eine zeit- und personalintensive Umstellung des vorhandenen Buchhaltungssystems vorgenommen werden. In Folge dessen würde ein größerer Schulungsbedarf beim betroffenen Personal anfallen. Auch die Neugewinnung von in der kommunalen Doppik fachkundigem Personal wäre künftig schwieriger, da hier speziell ausgebildete Fachkräfte benötigt werden. Ein weiterer Aspekt, der für die Anwendung der Eigenbetriebsverordnung (HGB) spricht, ist die Verpflichtung der Stadt ab dem Jahr 2025 einen Konzernabschluss zu erstellen. Die Abschlüsse der städtischen Beteiligungsgesellschaften werden nach HGB erstellt.

Der Fachbereich Revision ist bereits in den Prüfberichten zu den Jahresabschlüssen 2019 und 2020 auf die Novellierung des Eigenbetriebsrechtes eingegangen und hat die jeweiligen Vor- und Nachteile der möglichen Eigenbetriebsverordnungen dargestellt. Die Revision empfiehlt die Anwendung der Eigenbetriebsverordnung (HGB) für das Rechnungswesen und die Betriebsführung der KST.

Nach der Übergangsregelung im Eigenbetriebsgesetz muss die Umstellung auf die neue Eigenbetriebsverordnung spätestens zum 01.01.2023 erfolgen. Das bedeutet, die Planung für das Wirtschaftsjahr 2023 muss erstmalig nach den Vorgaben der neu anzuwendenden Eigenbetriebsverordnung-HGB erfolgen und im Jahr 2023 entsprechend im Rechnungswesen und der Wirtschaftsführung umgesetzt werden.

Wesentliche Änderungen Novellierung Eigenbetriebsrecht

a) Anforderungen an die Wirtschaftsplanung

Nach dem neuen Eigenbetriebsrecht wird der Vermögensplan, der bisher vorrangig auch ein Investitions- und Finanzierungsplan für Vermögensänderungen im Bereich langfristiger Mittelbeschaffung und Mittelverwendung war, durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt. Zur Umsetzung dieser Vorgabe wurden Muster als Anlage in die Eigenbetriebsverordnung aufgenommen, welche die Inhalte des Liquiditätsplans und des Investitionsprogramms festlegen und die Gliederung des Investitionsprogrammes vorgeben. Die Liquiditätsplanung wurde neu aufgenommen, damit der Eigenbetrieb seinen Zahlungsverpflichtungen möglichst termingerecht und betragsgenau nachkommen kann. Der Jahresabschluss wurde um eine Liquiditätsrechnung ergänzt. Die Inhalte der Finanzplanung wurden detailliert geregelt. Der Erfolgsplan ist künftig für das Wirtschaftsjahr des zu erstellenden Wirtschaftsplans, des Vorjahres und des Folgejahres aufzustellen. Der Liquiditätsplan ist künftig für drei Jahre nach dem Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, zu planen.

b) Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen für Pensions- und Versorgungsumlageverpflichtungen wird in der neuen Eigenbetriebsverordnung klargestellt. Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der Kommunen werden nach § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet und dürfen somit nicht bei den Kommunen gebildet werden. Dies gilt auch für Eigenbetriebe. Hieraus ergibt sich, dass Eigenbetriebe, die in den vergangenen Jahren solche Rückstellungen gebildet haben, verpflichtet sind, diese wieder aufzulösen. Dabei obliegt es dem Gemeinderat, über den Zeitpunkt der Auflösung zu entscheiden. Sie können einmalig oder über mehrere Jahre (maximal 15 Jahre) aufgelöst werden.

Die KST hat zum Stand 31.12.2020 Rückstellungen für Pensions- und Versorgungsumlageverpflichtungen in Höhe von 870.221 Euro gebildet, die mit der Umstellung auf das neue Eigenbetriebsrecht, also ab dem 01.01.2023 aufgelöst werden müssen. In Abstimmung mit der internen Revision wird vorgeschlagen, den gesamten Betrag einmalig mit den Jahresabschlussarbeiten 2023 aufzulösen. Dies vereinfacht die buchhalterische Handhabung und Dokumentation.

Änderungen in der Betriebssatzung

In der Betriebssatzung der KST wird künftig festgelegt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB und damit auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt werden. Die Satzung wird an die

Begrifflichkeiten des neuen Eigenbetriebsrecht angepasst. Diese Regelung soll zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Außerdem werden kleine redaktionelle Anpassungen in der Satzung vorgenommen. Diese betreffen hauptsächlich die einheitliche Darstellung von Eurobeträgen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, der Satzungsanpassung zuzustimmen, damit die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der KST ab dem 01.01.2023 nach den Vorschriften des HGB geführt werden können.

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat könnte die Führung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der KST nach der Eigenbetriebsverordnung-Doppik beschließen.

Er könnte auch andere Anpassungen der Betriebssatzung nach seiner Wahl beschließen.